

Satzung

der Stadt Jever über die Festsetzung des Beitrages für straßenbauliche Maßnahmen "Herstellung von Nebenanlagen am Straßenzug L 12 - Wangerländische Straße zwischen der Brücke über das Hookstief und der Einmündung der Gemeindestraße Wangerländische Straße"

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Niedersächsischen Abgabenordnungs-Anpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325) in Verbindung mit § 4 (2) der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11. November 1982 beschließt der Rat der Stadt Jever folgende Satzung:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2 Abs. 1 und 2 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jever) wird entsprechend dem aus der Verbesserung der Straßenbaumaßnahme "Herstellung der Nebenanlagen am Straßenzug L 12 - Wangerländische Straße zwischen der Brücke über das Hookstief und der Einmündung der Gemeindestraße Wangerländische Straße" erlangten besonderen Vorteil auf 50 v. H. festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jever, den 17. März 1983

Stadt Jever

Sillus
Bürgermeister

Hashagen
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 15 vom 15. April 1983